

Modalitäten für die Gründungsveranstaltung des Integrationsbeirates der Stadt Neustadt a. Rbge.

In seiner Sitzung am 03.03.2016 hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. folgende Modalitäten für die Gründungsveranstaltung des Integrationsbeirates beschlossen.

1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Auswahl der Mitglieder zum Integrationsbeirat sind alle Personen mit einem Migrationshintergrund. S. Satzung § 4 des Integrationsbeirates der Stadt Neustadt a. Rbge. Vom Rat beschlossen am 10.12.2015.

2. Wahlverfahren

1. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert spätestens 90 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung die Einwohnerinnen und Einwohner auf, Vorschläge zur Auswahl der Mitglieder des Integrationsbeirates einzureichen und gibt den Wahltermin bekannt.
2. Die Bewerbungsfrist für die Kandidatinnen/Kandidaten endet 30 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.
3. Die Zulassung der Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl des Integrationsbeirates wird ihnen 14 Tage nach Ende der Bewerbungsfrist bekanntgegeben.
4. Die öffentliche Bekanntmachung der Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt spätestens 7 Tage nach der Zulassung.
5. Es wird in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl schriftlich gewählt.

3. Amtszeit

Die Amtszeit des Integrationsbeirates beginnt am 01.11.2016 analog zur Kommunalwahl.

4. Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können von allen Einwohnerinnen und Einwohnern eingereicht werden. Jeder kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Kandidatin/des Kandidaten und gleichzeitig dessen/deren Zustimmung enthalten.
3. Es sind Formblätter für die Wahlvorschläge zu verwenden, die vom Tage der Bekanntmachung erhältlich sind. Die Wahlvorschläge sind bis zum 09.05.2016 bei der Stadtverwaltung abzugeben.

5. Voraussetzung für eine Kandidatur

Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Kandidatin/Kandidat muss die Voraussetzungen von §4 Abs. 1 und 4 der Satzung erfüllen.
2. Abgabe der Kandidatenmeldung ist bis zum Anmeldeschluss auf der Grundlage der Wahlbekanntmachung möglich.

6. Stimmabgabe

1. Gewählt wird schriftlich - im Wahllokal der Mensa der Leine Schule am 04.06.2016 von 13:00 – 18:00 Uhr.
2. Jeder Wähler hat bis zu sieben Stimmen, die jedoch auf unterschiedliche Kandidatinnen/ Kandidaten verteilt werden müssen. Werden mehr als sieben Stimmen abgegeben oder erhält ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehr als eine Stimme, ist dieser Wahlzettel ungültig. Enthält ein Stimmzettel weniger als sieben Stimmen, so berührt das nicht die Gültigkeit der Stimmabgabe.

7. Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach der Schließung der Stimmabgaben.

8. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl und stellt fest:

- Die Zahl der Wahlberechtigten
- Die Zahl der Wählerinnen und Wähler
- Die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
- Die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen
- Die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und ihre Reihenfolge.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Kandidatinnen/Kandidaten sowie die Namen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

9. Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus

- der Wahlleiterin/dem Wahlleiter
- der stellv. Wahlleiterin/dem stellv. Wahlleiter
- der Schriftführerin/dem Schriftführer / der Protokollantin/dem Protokollanten

Wahlleiter für die Wahl des Integrationsbeirates ist der Bürgermeister oder von ihm bestimmte Personen.

10. In Kraft treten

Die Wahlmodalitäten treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den